

GZ: DSB-D054.840/0001-DSB/2018

Sachbearbeiter: Mag. Mathias VEIGL
Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung und die Abgabenexekutionsordnung geändert werden; do. GZ BMF-010000/0004-IV/1/2018

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Zu § 48e:

Die Art. 13 Abs. 4 und 14 Abs. 5 DSGVO sind unmittelbar anwendbar und müssen in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift nicht für anwendbar erklärt werden. Es wird daher angeregt, den Hinweis auf diese Bestimmungen im Einleitungssatz entfallen zu lassen.

Die sonstigen Ausnahmen dürften in Art. 23 DSGVO Deckung finden.

Zu § 48f:Zu Abs. 2

Gemäß Abs. 2 soll das Recht auf Auskunft nicht bestehen, soweit das Recht auf Akteneinsicht nach § 90 BAO besteht.

§ 90 BAO gestattet (lediglich) die Einsicht und Abschriftnahme von Akten oder Aktenteilen, das Recht auf Auskunft hingegen beinhaltet das Recht, dass einem Betroffenen vom Verantwortlichen Informationen über Antrag proaktiv und im Regelfall kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Insofern kann nach Ansicht der Datenschutzbehörde das Recht auf Auskunft nicht durch das Recht auf Akteneinsicht substituiert werden, weil es sich um zwei völlig unterschiedliche Rechte handelt (siehe dazu auch das Erkenntnis des BvWg vom 30. Jänner 2015, GZ W214 2008866-1 mwN).

Zu beachten ist auch, dass vom Recht auf Auskunft auch Daten erfasst sein können, die nicht dem Recht auf Akteneinsicht unterliegen (bspw. personenbezogene Daten in elektronischen Nachrichtensystemen) und vice versa. Ebenso ist zu beachten, dass die Akteneinsicht im Regelfall aus anderen Gründen verweigert werden kann, als das Recht auf Auskunft und dass gegen eine Verweigerung der Akteneinsicht – wie sich aus § 90 Abs. 3 BAO ergibt – kein abgesonderter Rechtsschutz besteht.

Es wird daher angeregt, Abs. 2 einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen.

Zu Abs. 3

Die Modalitäten der Geltendmachung des Rechts auf Auskunft ergeben sich unmittelbar aus der DSGVO. Die hier normierte Mitwirkungspflicht ergibt aus der DSGVO nicht. ErwGr. 63 sieht in bestimmten Fällen vor, dass ein Auskunftswerber um Präzisierung ersucht werden kann. Im Übrigen gilt Art. 12 Abs. 5 DSGVO.

Es wird daher angeregt, Abs. 3 sowie Abs. 1 Z 2 wegen einer möglichen Kollision mit Unionsrecht entfallen zu lassen.

Zu Abs. 4

In einer Benachrichtigung über die Verweigerung der Auskunft nach Art. 15 DSGVO sollen demnach keine Gründe für das Unterbleiben der Auskunft genannt werden, sollte der Zweck des Unterbleibens dadurch gefährdet sein.

- 3 -

Aus Sicht der Datenschutzbehörde kann eine Ausnahme gemäß Art. 23 DSGVO nur dann vorgesehen werden, wenn der Wesensgehalt des betroffenen Grundrechts erhalten bleibt.

Für die Datenschutzbehörde bildet die verpflichtende Mitteilung des Verantwortlichen über die Gründe, warum eine (inhaltliche) Auskunft unterbleiben durfte, die Grundlage für die Beurteilung, ob eine Rechtsverletzung vorliegt (siehe dazu auch den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 27. Oktober 2014, GZ DSB-D122.215/0004-DSB/2014). Aus Sicht der Datenschutzbehörde wird damit dem Betroffenen auch die Grundlage zur Entscheidung, ob eine Beschwerde anzustreben ist, entzogen, womit eine zumindest indirekte Beschränkung des Rechts gemäß Art. 15 DSGVO vorliegt.

Es wird daher angeregt, diese Bestimmung nochmals zu prüfen.

Zu § 48q:

In Bezug auf Abs. 1 wird angeregt, dort selbst die näheren Gründe, unter denen das Recht auf Berichtigung eingeschränkt werden darf, aufzuzählen. Durch den bloßen Verweis auf „dieses Bundesgesetz und andere Abgabenvorschriften“ ist eine Beurteilung, ob eine zulässige Beschränkung iSd Art. 23 DSGVO vorliegt, nicht möglich.

Abs. 3 sieht einen Ausschluss des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO vor, wenn sich die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht feststellen lässt. Art. 18 DSGVO soll aber gerade in jenen Fällen, in denen die Richtigkeit der Daten bestritten wird, für die Dauer der Überprüfung ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gewährleisten. Am Ende des Überprüfungsprozesses muss der Verantwortliche entweder die Daten berichtigen oder begründet mitteilen, weshalb diese nicht berichtigt werden (Verbot des *non liquet*). Der Ausschluss dieses Rechts für eben diese Zwecke käme einer völligen Einschränkung gleich, die durch Art. 23 DSGVO nicht gedeckt wäre.

Es wird daher angeregt, dies einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen.

Zu § 48h:

Die hier normierten Gründen, unter denen das Recht auf Widerspruch nicht besteht, ergeben sich nach Ansicht der Datenschutzbehörde unmittelbar aus Art. 21 Abs. 1 DSGVO.

- 4 -

Zu Artikel 2 (Änderung der Abgabenexekutionsordnung):

Zu § 25:

Es wird auf die Ausführungen zu Art. 1 § 48f Abs. 2 verwiesen.

1. März 2018
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL